

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o. ä.)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

- Unzutreffendes bitte streichen -

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Wohnort des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung in Ziffern

in Buchstaben

Tag der Zuwendung

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der (genaue Angabe der begünstigen Zwecke)

- nach dem letzten uns zugegangen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für die Jahre _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
- durch Bescheinigung des Finanzamtes vorläufig ab dem _____ als gemeinnützig anerkannt.

Bezeichnung des Finanzamtes

Steuernummer

Datum des Bescheides / der Bescheinigung

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe der begünstigen Zwecke)

(im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer - Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr.)
(im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entsteht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. 1994, 884)